



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2008	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Februar 2008	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1639 zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Vom 21. November 2007..... 278

Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes. Vom 28. Januar 2008 293

Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Vom 1. Januar 2008 307

Sechste Änderung der Richtlinie für MFP-Kredite zur Förderung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze (MFP-Arbeitsplatzprogramm) vom 22. April 1985, zuletzt geändert am 2. Dezember 2002 (Amtsblatt 2003, S. 444) 311

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Dienstausweises. Vom 1. Februar 2008 311

Bekanntmachung der Satzung für den geschützten Landschaftsbestandteil GLB 5.08.03 „Am Triller“ in Alt-Saarbrücken. Vom 26. Februar 2007..... 311

Stellenbekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft 314

Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur 314

Stellenausschreibungen des Ministeriums der Finanzen. Vom 13. Februar 2008 315

Saarländisches Seiteneinsteigerprogramm für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen 316

94 **Sechste Änderung
der Richtlinie für MFP-Kredite zur Förderung
zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze
(MFP-Arbeitsplatzprogramm) vom 22. April 1985,
zuletzt geändert am 2. Dezember 2002
(Amtsblatt 2003, S. 444)**

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Bei Unternehmen bis zu 500 Beschäftigten orientiert sich der Zinssatz am Kapitalmarkt. Die

Auszahlungssätze in Satz 2 von 99 %, 98,5 % und 98,0 % werden durch 96 % ersetzt.

2. In Ziffer 4. wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Saarbrücken, den 7. Januar 2008

Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft

Rippel

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

89 **Bekanntmachung
betreffend die Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Vom 1. Februar 2008

Der durch die Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie ausgestellte Dienstausweis Nr. 067 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Saarbrücken, den 1. Februar 2008

**Ministerium
für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Im Auftrag
Tauchert

**Satzung
für den geschützten Landschaftsbestandteil
GLB 5.08.03 „Am Triller“
in Alt-Saarbrücken**

Vom 26. Februar 2007

Aufgrund § 39, Absatz 1, Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 1. Juni 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz — VSRG — vom 13. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 2393) wird durch die Landeshauptstadt Saarbrücken die folgende Satzung angepasst, welche bereits am 26. Februar 2007 — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — von der Landeshauptstadt Saarbrücken — untere Naturschutzbehörde — erlassen worden ist (Amtsblatt vom 8. März 2007, Seite 439):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt und nach § 39, Absatz 1, Ziffer 1 Saarländisches Naturschutzgesetz unter besonderen Schutz gestellt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Am Triller“.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Das zu sichernde Gebiet mit einer Fläche von etwa 1,9 ha liegt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken, Gemarkung Saarbrücken, Flur 4 zwischen den Straßen „Trillerweg“, „Am Triller“, „Lilien- und Nelkenstraße“ bzw. der Fußwegeverbindung „Am Jakobsgärtchen“.

97 **Bekanntmachung
der Satzung
für den geschützten Landschaftsbestandteil
GLB 5.08.03 „Am Triller“
in Alt-Saarbrücken**

Vom 26. Februar 2007

Bedingt durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz (VSRG) vom 13. Dezember 2007 haben sich ab dem 1. Januar 2008 Zuständigkeiten geändert. Insofern wird es notwendig, die vorgenannte Satzung entsprechend anzupassen. Sie besitzt nunmehr den folgenden Wortlaut:

Saarbrücken, den 20. Februar 2008

**Die Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Charlotte Britz

(2) Das Gebiet umfasst folgende Flurstücke:

46/5, 42/15, 452/8, 10/3, 42/2, 42/3, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/14, 42/25, 42/26, 42/27, 42/28, 42/29.

Der Geltungsbereich ist durch die folgenden Abgrenzungen bestimmt:

Westseite der Straße „Am Triller“ (ab Nordgrenze des Flurstückes 42/11) in Richtung Süden bis zur Straßenecke (Ost- und Südgrenze des Flurstückes 42/28 – Kapelle), Nordseite der Straße „Am Triller“ in Richtung Westen bis zur Einmündung in die Lilienstraße (Süd- und Westseite des Flurstückes 42/27), Ostseite Lilienstraße in Richtung Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 42/4 (Anwesen Lilienstraße Nr. 5), von dort aus östlich um das Flurstück 42/4 herum wieder bis zur Lilienstraße (entlang der Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 42/4), Ostseite Lilienstraße in Richtung Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 42/32 (Anwesen Narzissenstraße 6), Südgrenze der Flurstücke 42/32, 42/33, 42/34, 42/13 (Anwesen Narzissenstraße, Nrn. 6, 4 und 2), Ost- und Nordgrenze Flurstück 42/13 (Anwesen Narzissenstraße Nr. 2) bis zur Ostseite der Treppe „Am Jakobsgärtchen“ (Flurstück 46/5), Von der Treppe und dem Weg (Ostseite) „Am Jakobsgärtchen“ (Teilfläche des Flurstückes 46/5) aus entlang der Westgrenze des Flurstückes 298/175 und Südgrenze der Flurstücke 298/175, 42/16, 42/17, entlang der West- bzw. Südgrenze der Flurstücke 8/4, 8/6 und 8/1 (Rückseite der Anwesen Trillerweg, Nrn. 30 bis 42), Ostseite der Straße „Trillerweg“ in Richtung Süden bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 10/3, entlang der Südgrenze des Flurstückes 10/3 bis zur Straße „Am Triller“, Westseite bzw. der Nordostecke des Flurstückes 42/11.

Bestandteil dieser Satzung bildet der beigegefügte Lageplan, in dem das Gebiet mit einer schwarzen Strichlinie umrandet dargestellt ist. Satzungstext und Karte werden bei der Landeshauptstadt Saarbrücken archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde, Keplerstraße 18, Saarbrücken.

Text und Karten können bei den genannten Dienststellen während der Arbeitszeiten von jedermann eingesehen werden.

(3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck sind die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des historisch gewachsenen ehemaligen Parks, wegen:

- seiner besonderen Vielfalt an Biotop- und Vegetationsstrukturen,
- seiner besonderen Bedeutung als Rückzugsgebiet für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten sowie für gefährdete Tierarten

- seiner besonderen Bedeutung als Verbindungselement im Biotopverbundsystem innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken
- seiner besonderen Bedeutung als das Landschaftsbild prägende Element zentraler städtebaulicher Entwicklungsbereiche

Neben der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Ortslage ist dieser Schutz zur Abwehr schädlicher Einwirkungen vor allem im Hinblick auf die Siedlungsnähe und den Besiedlungsdruck in besonderem Maße erforderlich.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des gegenwärtigen Zustandes im Schutzgebiet führen können.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder -anzeige bedürfen, ebenso Hütten, Zäune und andere Einfriedungen,
2. Straßen, Wege, Stellplätze oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Reiten und Fahren sowie außerhalb bestehender Wege zu gehen oder außerhalb genehmigter Stellplätze Fahrzeuge abzustellen,
4. Flächen zu verdichten, zu befestigen oder aufzufüllen, die Bodengestalt, die Bodenoberfläche oder sonst den Boden schädlich zu verändern,
5. Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes zu lagern, ausgenommen Schnittgut und sonstige Gartenabfälle,
6. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere durch Ein- und Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser sowie das Herstellen von Drainagen,
7. Düngemittel, Herbizide und sonstige chemische Mittel zu verwenden oder anzuwenden,
8. schützenswerte Landschaftselemente zu verändern, zu beseitigen, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen, Bäume, auch umgefallene Bäume, Pflanzen und anderweitige Vegetationsbestände herauszunehmen, abzureißen, auszugraben oder zu entnehmen,
9. das Mähen und Mulchen außerhalb angelegter Gärten und Wiesen,
10. außerhalb der angelegten Gärten und Wiesen nicht heimische Tiere und Pflanzen einzubringen.

§ 5**Zulässige Handlungen und Anzeigepflichten**

- (1) Zulässige Handlungen sind,
1. ausnahmsweise und im Einzelfall die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr für bedeutende Rechtsgüter, wenn eine rechtzeitige Entscheidung der Landeshauptstadt Saarbrücken auch bei Anzeige der besonderen Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig zu erreichen ist; diese Maßnahmen sind schonend vorzunehmen, damit der benachbarte Bewuchs (Unterwuchs, Jungaufwuchs von Bäumen, sonstige vorhandene Bäume) so wenig wie möglich beeinträchtigt wird; anfallendes Holz und Schnittgut sind auf dem Gelände zu belassen;
 2. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke, besonders gestalteter Gärten, vorhandener Rasenflächen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck gemäß des § 3 dieser Satzung nicht zuwiderläuft;
 3. von der Landeshauptstadt Saarbrücken angeordnete oder zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen und Beschilderungen.
- (2) Dabei darf der Schutzzweck der Satzung nur möglichst wenig beeinträchtigt werden und es ist auf die Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 15. September besondere Rücksicht zu nehmen.
- (3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1, Nr. 1 sind der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich und auch auf dem Schriftwege anzuzeigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Eingriffs ist zu begründen.

§ 6**Befreiung**

Von den Verboten und Vorschriften dieser Satzung kann nach § 50, Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz von der Landeshauptstadt Saarbrücken auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7**Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung**

(1) Der gegenwärtige Zustand des Gebietes soll erhalten bleiben und es soll sich weiter ungehindert im Rahmen natürlicher Sukzession entwickeln.

Dazu wird die Aufrechterhaltung einer extensiven Pflege der mit Unterwuchs und Bäumen bestandenen Flächen angestrebt, die sich auf die zulässigen Handlungen gemäß § 5 (1) beschränkt und den Verbleib anfallenden Totholzes auf dem Gelände einschließt. Der spezielle Schutz des Jungaufwuchses (Sämlinge) soll langfristig den Ersatz entfallender Bäume sicherstellen. Die Fortführung von Nutzung und Pflege auf den sonstigen Garten- und Wiesenbereichen kann im bisherigen Umfang bestehen bleiben.

(2) Auf Veranlassung der Landeshauptstadt Saarbrücken wird in regelmäßigen Abständen ein Monitoring durchgeführt (u. a. Erfassung des vorhandenen Artenspektrums). Es soll darüber Auskunft geben, inwieweit der Schutzzweck gemäß § 3 durch die gegenwärtigen Bestimmungen erreicht worden ist.

(3) Im Bedarfsfall werden weitergehende Schutz- und Pflegemaßnahmen von der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Einzelanordnung verfügt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese von der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen — erforderlichenfalls gegen Entschädigung — zu dulden.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen dieser Satzung eine der in § 4 bezeichneten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 52, Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 Saarländisches Naturschutzgesetz mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 9**Anzeigepflicht**

Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, und Änderungen der Nachbarparzellen sind der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich anzuzeigen.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Anpassungen der Satzung gelten rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturreformgesetzes.

Saarbrücken, den 20. Februar 2008

**Die Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Charlotte Britz